

Addendum für Kunden mit Sitz in der Schweiz

Gültig ab 06.08.2026

Dieses Schweiz-Addendum (nachfolgend „Addendum“) wird zwischen dem Auftraggeber und der **fonio GmbH**, Neustiftgasse 73-75/3/7, 1070 Wien, Österreich (nachfolgend „fonio“), vereinbart, wenn der Auftraggeber seinen Sitz in der Schweiz hat. Es ergänzt und modifiziert die AGB (SaaS-Vertrag) und die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) von fonio, um deren Bestimmungen an die schweizerische Rechtslage anzupassen. Soweit dieses Addendum von den AGB oder der AVV abweicht, gehen für Auftraggeber mit Sitz in der Schweiz die Regelungen dieses Addendums vor. Alle übrigen Bestimmungen der AGB und der AVV bleiben unverändert.

1. Anwendbares Datenschutzrecht (revDSG/FADP)

- a) Soweit auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers schweizerisches Datenschutzrecht anwendbar ist, gelten die Bestimmungen der AVV mit der Maßgabe, dass an die Stelle der bzw. neben die Verweise auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die entsprechenden Bestimmungen des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (revDSG/FADP) und der zugehörigen Verordnung (DSV) treten. Insbesondere werden die Begriffe „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ im Sinne des revDSG verstanden; fonio handelt als Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 9 revDSG.
- b) Die Verarbeitung im Auftrag richtet sich nach Art. 9 revDSG: fonio bearbeitet die Daten nur so, wie der Auftraggeber selbst berechtigt wäre, setzt Subauftragsbearbeiter nur mit Genehmigung des Auftraggebers ein und gewährleistet eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.
- c) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Subauftragsverarbeiter sind in Anhang 3 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließend benannt und vom Auftraggeber genehmigt. Für Änderungen gilt das in Ziffer 5.6 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung vereinbarte Verfahren.

2. Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland (Art. 16–18 revDSG)

- a) Für Übermittlungen personenbezogener Daten in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau gelten die Anforderungen der Art. 16–18 revDSG. Die in Anhang 3 der AVV für Übermittlungen in die USA angegebenen Garantien (EU-US Data Privacy Framework, EU-Standardvertragsklauseln) werden für Auftraggeber mit Sitz in der Schweiz wie folgt ersetzt bzw. ergänzt:
 - Swiss-U.S. Data Privacy Framework: Für Übermittlungen an US-Empfänger, die unter dem Swiss-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert sind, stützt sich die Übermittlung auf den Angemessenheitsentscheid des Bundesrates (Aufnahme der USA in Anhang 1 der DSV durch Beschluss des Bundesrates vom 14. August 2024, in Kraft seit dem 15. September 2024). Ein Transfer Impact Assessment ist insoweit nicht erforderlich.
 - Standardvertragsklauseln mit „Swiss Finish“: Für Übermittlungen an nicht unter dem Swiss-U.S. DPF zertifizierte US-Empfänger sowie an Empfänger in anderen Drittländern ohne Angemessenheit stützt sich die Übermittlung auf die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) anerkannten EU-Standardvertragsklauseln in der Fassung vom 04.06.2021 mit den erforderlichen schweizerischen Anpassungen („Swiss Finish“), verbunden mit einem angemessenen Transfer Impact Assessment und erforderlichenfalls ergänzenden Schutzmaßnahmen.
- b) Das für den jeweiligen Subauftragsbearbeiter einschlägige Übermittlungsinstrument ist in Anhang 3 der AVV ausgewiesen; fonio aktualisiert diese Angaben laufend und informiert den Auftraggeber

über Änderungen im Rahmen der Ankündigung nach Ziffer 1b. Ergänzende Auskünfte erteilt fonio auf Anfrage.

3. Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Abweichend von den fristbezogenen Formulierungen der DSGVO gilt für die Meldung an die Aufsichtsbehörde das schweizerische Regime: Der Auftraggeber als Verantwortlicher meldet Verletzungen der Datensicherheit dem EDÖB gemäß Art. 24 revDSG so rasch als möglich, wenn die Verletzung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führt. fonio unterstützt den Auftraggeber hierbei und informiert ihn unverzüglich, spätestens innerhalb der in Ziffer 4.10 der AVV vereinbarten Frist, über jede Verletzung der Datensicherheit im Sinne von Art. 5 lit. h revDSG, die die im Auftrag bearbeiteten Daten betrifft, einschließlich des unbeabsichtigten oder widerrechtlichen Verlusts, der Löschung, der Vernichtung, der Veränderung sowie der unbefugten Offenlegung oder des unbefugten Zugriffs.

4. Berufs- und Amtsgeheimnis (Art. 321 StGB)

- a) Ist der Auftraggeber Träger eines gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses nach Art. 321 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) – etwa als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Apothekerin/Apotheker, Psychologin/Psychologe oder in einer sonstigen dort genannten Eigenschaft – so gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen. Der Auftraggeber und fonio gehen übereinstimmend davon aus, dass fonio bei der Bereitstellung des Dienstes fonio.ai als Hilfsperson des Auftraggebers im Sinne von Art. 321 Ziff. 1 StGB in die berufliche Funktionseinheit des Auftraggebers eingebunden ist.
- b) fonio verpflichtet alle eigenen Beschäftigten und sonstigen bei fonio tätigen Personen, die Zugang zu Daten erhalten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, zur Wahrung dieses Geheimnisses und belehrt sie über die Strafbarkeit einer Verletzung nach Art. 321 StGB. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der jeweiligen Person für fonio sowie nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort. fonio bestätigt, über die Strafbarkeit einer Verletzung des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB belehrt worden zu sein. Die Verpflichtung und die Belehrung der eingesetzten Personen werden dokumentiert; die Dokumentation wird dem Auftraggeber auf Verlangen in geeigneter Weise nachgewiesen.
- c) fonio wählt die zur Leistungserbringung eingesetzten Subauftragsbearbeiter sorgfältig aus, instruiert sie und überwacht sie im dafür erforderlichen Umfang, und stellt über die nach Art. 9 revDSG bzw. Art. 28 Abs. 4 DSGVO geschlossenen Verträge sicher, dass Subauftragsbearbeiter, die Zugang zu geheimnisgeschützten Daten erhalten, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. fonio schuldet insoweit die sorgfältige Auswahl, Instruktion, vertragliche Einbindung und Überwachung, nicht jedoch die Gewähr für eine bestimmte Form der internen Verpflichtungen der Subauftragsbearbeiter gegenüber deren eigenen Beschäftigten.
- d) Eine Beschränkung der Haftung von fonio für Verletzungen des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB wird nicht vereinbart; die diesbezüglichen Haftungsbeschränkungen der AGB finden insoweit keine Anwendung.
- e) fonio weist darauf hin, dass die berufsrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Hilfspersonen und Cloud-Diensten sowie ein etwaiges Erfordernis, die Einwilligung der Klientinnen/Patientinnen einzuholen oder eine Entbindung vom Berufsgeheimnis herbeizuführen, in der Verantwortung des

Auftraggebers liegen; fonio unterstützt den Auftraggeber im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mitwirkung.

- f) fonio nimmt geheimnisgeschützte Informationen ausschließlich insoweit zur Kenntnis, verarbeitet und verwendet sie, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung erforderlich ist. Zugriffsrechte werden nach den Grundsätzen ‚Need-to-Know‘ und ‚Least Privilege‘ vergeben und regelmäßig überprüft; Zugriffe auf geheimnisgeschützte Daten werden protokolliert. Eine private Nutzung, Kopie, Speicherung oder sonstige Verwendung ist untersagt.
- g) Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Tatsachen, die fonio im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind, und besteht zeitlich unbegrenzt fort. Personendaten des Auftraggebers werden weder durch fonio noch durch dessen Subauftragsbearbeiter zum Training, zur Verbesserung oder zur Evaluierung von KI-Modellen verwendet.
- h) fonio informiert den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb der in Ziffer 4.10 der AVV vereinbarten Frist, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verschwiegenheits-, Datenschutz- oder Sicherheitsanforderungen bestehen.

5. Rechtswahl und Vorbehalt zwingenden Schweizer Rechts

Es verbleibt bei der Rechtswahl zugunsten österreichischen Rechts und beim Gerichtsstand Wien gemäß Ziffer 20 der AGB. Zwingende Vorschriften und Eingriffsnormen des schweizerischen Rechts, in dessen Geltungsbereich der Auftraggeber seinen Sitz hat oder den Service einsetzt, bleiben hiervon jedoch unberührt; dies gilt insbesondere für das schweizerische Datenschutzrecht (revDSG/FADP) und die schweizerischen berufs- und strafrechtlichen Verschwiegenheitsvorschriften (insbesondere Art. 321 StGB). Soweit zwingendes schweizerisches Recht der Anwendung einer Klausel entgegensteht, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende, nach schweizerischem Recht zulässige Regelung.

6. Weitergeltung

Im Übrigen gelten die AGB und die AVV unverändert fort. Änderungen und Ergänzungen dieses Addendums bedürfen der Textform.